

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der
Gemeinde Freisen vom 04.09.2025

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2024 (Amtsbl. I S. 1086,1087) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt Inhaltsverzeichnis geändert durch Gesetz vom 12.12.2023 Amtsbl. I S. 1119) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freisen in seiner Sitzung am 04.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeindefriedhöfe, der Friedhofshallen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die in dem nachstehenden Gebühren tariff festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofshallen benutzt oder die Leistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt. Ist eine Personenn Mehrheit Benutzer, so haftet jede einzelne Person gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entrichtung von Gebühren

Die Gebühren sind auf Anforderung der Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.
Dies gilt auch für die Gebühr zur Pflege einer Rasengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist.

§ 4

Angaben des Gebührenpflichtigen

Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung zum Zwecke der Veranlagung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 5

Gebührentarif

Aushub Familiengrab 2. Grabstelle	990,-- €
Aushub Reihengrab	665,-- €
Aushub Urnen- und Kindergrab	410,-- €
Benutzung der Friedhofshalle einschl. Kabinen	275,-- €
Benutzung der Friedhofshalle ohne Kabinen	180,-- €
Friedhofsunterhaltungsgebühr (bei allen Grabstellen)	530,-- €
Kauf Kindergrab	270,-- €
Kauf Urnengrab - Erdbestattung	270,-- €
Kauf Urnengrab - Wandbestattung	640,-- €
Kauf Urnenplattengrab - Erdbestattung	615,-- €
Kauf Urnenbaumgrabstätte - Erdbestattung	200,-- €
Kauf Reihengrab	480,-- €
Reinigung der Friedhofshalle einschl. Kabinen	70,-- €
Reinigung der Friedhofshalle ohne Kabinen	50,-- €
Verlegung von Trittplatten	120,-- €
Verlängerung der Liegezeit Familiengrab - pro Jahr -	161,-- €
Grabmalgenehmigungsgebühr	24,-- €
Kosten für die Einebnung einer Einzelgrabstelle	170,-- €
Kosten für die Einebnung einer Familiengrabstelle	230,-- €
Verfüllen der Grabstelle mit Sand	55,-- €
Pflegekosten für Rasengrab	2.058,-- €

Bei einer Bestattung in einer Grabkammer sind bei jeder Belegung (1., 2., 3. usw. Belegung) die gleichen Gebühren (Kauf der Grabstelle, Aushub, Benutzung der Friedhofshalle, Reinigung der Friedhofshalle, Friedhofsunterhaltungsgebühr) anzufordern, die auch für ein Reihengrab festzusetzen sind.

Bei einer Zweit- und weiteren Bestattung in einer Urnenkammer sind die gleichen Gebühren wie bei einer Erstbestattung zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 08.09.2016 außer Kraft.

Freisen, den 04.09.2025
Der Bürgermeister


(Scheer)